

Kindertagesstätten der Gemeinden Tangstedt, Kayhude, Itzstedt und Nahe sowie die schulischen Betreuungsangebote NBGS Tangstedt sowie BGN (Nahe) und BGS (Seth)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wie Sie sicherlich der Presse schon entnommen haben, werden die Kindertagesstätten grundsätzlich ebenso wie die Schulen aufgrund der andauernden Infektionsgefahr weiter geschlossen bleiben.

Ausnahme Notbetreuung:

Die Notbetreuung in **Kindertagesstätten** und **schulischen Angeboten** wird dahingehend ausgeweitet, dass künftig berufstätige Alleinerziehende generell (auch wenn sie nicht in einer kritischen Infrastruktur arbeiten) und Kinder, bei denen lediglich ein Elternteil in einer kritischen Infrastruktur arbeitet, den Anspruch auf Notbetreuung haben, sofern dieses Elternteil keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren kann.

Diese Regelung soll zunächst bis zum 03. Mai 2020, vorbehaltlich sich ändernder Anordnungen, gelten.

Aussetzung Elternbeiträge:

Die Kommunalen Landesverbände und das Land Schleswig-Holstein haben in dem sogenannten Letter of Intent vereinbart, dass von der Freistellung der Elternbeiträge folgende Kinderbetreuungssysteme umfasst sind: Krippe, Kita, Hort und Kindertagespflege.

Die Freistellung von diesen Elternbeiträgen wird pauschal auf zwei Monate festgelegt.

Für die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote, die während des Betretungsverbots nicht vorgehalten werden konnten, soll ebenfalls eine Erstattung aus dem Landeshaushalt erfolgen, und zwar für den Zeitraum des Betretungsverbots, längstens jedoch für zwei Monate. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Osterferienzeit nur tatsächlich geplante Angebote und die dafür vorgesehenen bzw. gezahlten Elternbeiträge erstattungsfähig sind.

Umsetzung:

Auf Grundlage des Letters of Intent wird die Zahlungspflicht für fällige Gebühren und Verpflegungsgelder für die oben genannten **Kindertagesstätten** nach dem Monat April 2020 für den **Monat Mai 2020** ebenfalls ausgesetzt.

Sowohl die Gemeinde Tangstedt als auch der Schulverband im Amt Itzstedt werden im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens im Amtsbereich für die **schulischen Betreuungsangebote** NBGS Tangstedt, BGN (Nahe) und BGS (Seth) ebenfalls die Zahlungspflicht für fällige Gebühren bzw. Entgelte und Verpflegungsgelder für den **Monat Mai 2020** zunächst aussetzen.

Gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der jeweiligen Gemeinde sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich zur Leistung der Benutzungsgebühren sowie des Verpflegungsgeldes für die Nutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten und der NBGS Tangstedt verpflichtet. Bei den schulischen Betreuungsangeboten BGN und BGS liegen Verträge zugrunde.

Die Aussetzung der Zahlung ist kein abschließender Verzicht auf die Gebühren bzw. Entgelte / Verpflegungsgelder. Diese Entscheidung können nur die Gemeindevertretungen der o.g. Gemeinden bzw. der Schulverband im Amt Itzstedt treffen. Wie nun dem Letter of Intent zu entnehmen ist, beabsichtigt das Land eine gesetzgeberische Klarstellung im Kita-Bereich hinsichtlich der Freistellung der Eltern für die Elternbeiträge für zwei Monate.

Wir werden, sobald Näheres feststeht, erneut berichten.

Die Finanzbuchhaltung der Amtsverwaltung wird daher für den Monat Mai 2020 ebenso wie für den Monat April 2020 den Einzug für die o.g. Gebühren, Entgelte und die Verpflegungsgelder bei Erziehungsberechtigten, die einem SEPA-Einzugsmandat zugestimmt haben, herausnehmen.

Erziehungsberechtigte, die Bareinzahler oder Selbstüberweiser sind, werden gebeten, keine Zahlung für den Monat Mai 2020 zu veranlassen.

Bitte haben Sie weiterhin Verständnis und noch etwas Geduld.

Teilweise Verschiebung der Kita-Reform:

In Kraft treten sollen am 01.08.2020 u.a. die Deckelung der Elternbeiträge, die landeseinheitliche Neuregelung der Sozialstaffeln und der Geschwisterermäßigung sowie die Vorschriften über die Kita-Datenbank.

Alle übrigen Teile der Reform, insbesondere die neuen gesetzlichen Mindeststandards, die neue Bedarfsplanung und das neue Finanzierungssystem mit dem Standardqualitäts-kostenmodell (SQKM) sollen nunmehr erst am 01.01.2021 in Kraft treten.

Bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Claudia Friederich
Fachbereichsleitung Zentrale Dienste und Bildung